

Der Reichsnährstand

Der Reichsnährstand

BRÜCKENBAUWERKSTÄTTEN
 DIESER LIEGT BEI: TECHNISCHE RUNDschau
 HERAUSGEBER: REICHSV ERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW/40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VE
 Nr. 50 • Jahrgang 1933 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“ Berlin, 14. Julmond (Dez.) 1933

Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands

Vom 8. Julmond 1933.

Auf Grund der §§ 1, 10 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Reichsnährstandsgesetz) vom 13. Scheibing 1933 (RGBl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1.
 (1) Der Reichsnährstand ist die Vertretung der deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels (Groß- und Kleinhandels) und der Ver- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
 (2) Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat bis zur anderweitigen Regelung durch den Reichsbauernführer seinen Sitz in Berlin.

§ 2.
 (1) Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Ver- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern.
 Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln,
 zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kreise einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen,
 die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erleichterung von Gesetzen und Befreiung von Sachverhältnissen, zu unterstützen.
 (2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann dem Reichsnährstand besondere Aufgaben übertragen.

§ 3.
 Der Reichsnährstand hat die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen.
§ 4.
 Der Reichsnährstand umfasst
 1. alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigentümer, Eigenberechtigte, Pächter, Pächter, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Mietvertragsvertrag (Leihvertrag, Leihvertrag, Ausgabevertrag und dergl.) haben;

Der Reichsbauernführer hat sodann die Landesbauernführer angewiesen, die unter den § 7 fallenden Vereine, Vereinigungen und Verbände ihres Bezirks bis zum 20. 12. 1933 aufzulösen und einzugliedern und bis zum Schluss des Jahres Bericht zu erstatten.

Die Eingliederung des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus ist in den letzten Monaten durch mich weitestgehend vorbereitet worden. In allen Landesbauernschaften sind mit den Landesbauernführern entsprechende Abmachungen über die Eingliederung unserer Unterorganisationen (Landesverbände) erfolgt. Die Eingliederung gemäß der heutigen Verfügung darf also in keinem Fall auf Schwierigkeiten stoßen. Die Landesvertrauensleute für Gartenbau sind dafür verantwortlich.

Gemäß §§ 14 und 17 Abs. 2 der nachstehenden Durchführungsverordnung bleiben die Bestimmungen über die Entrichtung der auf die Zeit bis zum 31. 3. 1934 entfallenden Beiträge auch für den Reichsverband so lange unverändert, bis der Herr Reichsbauernführer die neue Beitragsordnung erlassen hat. Es werden demnach die Beiträge für das 1. Vierteljahr 1934 an den Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V. unter Absetzung von 75 % für Zeitungsbezug in der üblichen Weise erhoben.

2. die gemäß § 9 angegliederten Einrichtungen;
 3. die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenfassungen und sonstigen Einrichtungen;
 4. alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Ver- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben; die Zugehörigkeit im einzelnen regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5.
 Die Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung umfasst die Lebensbewirtschaftung und die mit Bodenbearbeitung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Viehzucht und Schweinefleisch, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Außengewässern, die Imkerei und die Jagd.

Einrichtungen nicht vom Reichsnährstand übernommen werden, werden ihre Gewähr bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses, längstens jedoch bis zum 31. Julmond 1934, vom Reichsnährstand gezahlt. Verbände, die für die laufende Verwaltung zuständig sind, können vom Reichsbauernführer für die laufende Verwaltung verwaltet werden gegen die Verpflichtung, sie, soweit dies zur Abdeckung von Schuldverbindlichkeiten des Sondervermögens geboten ist, zurückzusetzen. Eine über das Sondervermögen hinausgehende Haftung des Reichsnährstands finden im übrigen nicht statt. Die Verwaltung des Sondervermögens regelt der Reichsbauernführer. Er kann, falls ein Bedarf für den bisherigen Verwendungszweck nicht besteht, einen verwandten Verwendungszweck bestimmen.

Der Reichsbauernführer kann die in § 7 bezeichneten Einrichtungen auflösen. Die Liquidation richtet sich in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der Reichsbauernführer kann die in § 7 bezeichneten Einrichtungen dem Reichsnährstand angliedern, wenn eine Eingliederung oder Auflösung aus besonderen Gründen nicht tunlich erscheint. In diesem Falle kann der Reichsbauernführer die Eingliederung und Abdeckung des Vorstands, der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und des Geschäftsführers verlangen.

(1) Der Reichsbauernführer ist der Führer und gesetzliche Vertreter des Reichsnährstands. Er wird vom Reichsminister ernannt.
 (2) Der Reichsbauernführer ernennt die innere Verwaltung des Reichsnährstands.
 (3) Der Reichsbauernführer kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung.
 (4) Der Reichsbauernführer bedarf zur Vertretung ein mit dem Abdruck des Dienstzeichens versehenes Zeugnis des Reichsbauernführers geführt.

Der Reichsnährstand gliedert sich örtlich in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und nach Bedarf in Ortsbauernschaften. Führer der Landesbauernschaft ist der Landesbauernführer, Führer der Kreisbauernschaft ist der Kreisbauernführer, Führer der Ortsbauernschaft ist der Ortsbauernführer.

Umschuldungsfragen: Erläuterungen zum einfachen Entschuldungsverfahren

Nachdem in der letzten Nummer das einfache Entschuldungsverfahren in seinen Grundzügen dargestellt worden ist, sollen nachfolgend erläuternde Bemerkungen zu einzelnen Punkten dieses Verfahrens angeschlossen werden.

Nach § 10 ist der Kreis der beteiligten Gläubiger eindeutig festgelegt. Ihre Forderungen sind im Entschuldungsplan zu regeln. Damit diese Regelung nach gewissen einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen und insbesondere niemand dieser Beteiligten sich benachteiligt fühlen kann, muß jede Zahlung des Schuldners an diese beteiligten Gläubiger während der Dauer des Verfahrens notwendigerweise unterbleiben. Es würde zu unbilligen Zuständen führen, wollte man es in das Belieben des Schuldners stellen, den einen Gläubiger abzufinden und den anderen hintanzulassen.

Zinsen, die bei Eröffnung des Verfahrens rückständig sind, werden im Entschuldungsplan zum Kapitalbetrag geschlagen. Zinsen, die während des Entschuldungsverfahrens entstehen, gelten als nicht beteiligt und sind daher aus den laufenden Einnahmen des Betriebs an die Gläubiger zu entrichten. Da jedoch Art. 15 der S. D. V. bestimmt, daß die infolge der Restitutions des Entschuldungsplans bezüglich Höhe, Verzinsung und Fälligkeit sich ergebenden Veränderungen der Forderungen und Rechte als im Zeitpunkt der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens eingetreten gelten, d. h. also, daß die Senkung der Zinsen s. V. auf den Zeitpunkt der Eröffnung zurückwirkt, muß die Entschuldungsstelle in den nach ihrer Ansicht durchführbaren Entschuldungsfällen vorab anordnen, daß eine Senkung der Zinsen von der Eröffnung an sofort insofern Platz greift, als nur noch der nach Befestigung des Entschuldungsplans vermuthlich zu zahlende Zinsfuß von etwa 4 % fernerhin an den Hypothekengläubiger abzuführen ist. Da viele Verurteilten sich nur deshalb zur Durchführung eines Entschuldungsplans entschlossen haben, weil die Senkung der Zinsen ihnen unbedingte Notwendigkeit schien, werden sie die unmittelbar mit der Eröffnung eintretende Erleichterung um so freudiger begrüßen.

Umwandlung in unflüchtige Tilgungsforderungen

Dieser Ausdruck wird manchem unverständlich sein. Tilgung heißt: zu den Zinsen werden zum Zweck der allmählichen Tilgung des Kapitals Zinszuschläge gezahlt. Der Schuldner muß allmählich eine gleich hohe Zinsleistung erbringen. Mit der Annahme des Kapitalbetrags wird dabei der Anteil der Zinsen an der jährlichen Leistung immer kleiner.

Ungehörige Disziplinlosigkeit hemmt die Arbeit. Obwohl bereits mehrmals durch den Herrn Reichsernährungsminister, den Herrn Reichsbauernführer für die bäuerliche Selbstverwaltung und auch durch den Führer des Reichsverbandes darauf hingewiesen ist, daß es nicht nur unmöglich, sondern arbeitsstörend ist, wenn jeder draußen im Lande mit seinen eigenen Räten unter Umgehung des Dienstweges die obersten Dienststellen aller Art angeht, läßt die Flut von Zuschriften nicht nach. Wir fordern daher die Führer unserer Untergliederungen auf, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß alle Gesuche, Anträge usw., die örtliche Angelegenheiten betreffen, dem Kreisvertrauensmann zuzuleiten sind, der sie gegebenenfalls mit Stellungnahme des Kreisbauernführer oder dem Landesvertrauensmann für Gartenbau weiterleitet. Alle Anträge, Wünsche usw., die nicht örtlich zu regelnde Dinge behandeln und den Landes- bzw. Reichsstellen zugehen sollen, sind grundsätzlich zuerst dem Landesvertrauensmann für Gartenbau bzw. dessen Geschäftsstelle zuzuleiten, von denen aus sie, soweit erforderlich, mit entsprechender Stellungnahme weiterzuleiten sind. Wer diesen Weg nicht einhält, muß damit rechnen, daß er ohne Antwort bleibt oder solange auf Antwort warten muß, bis durch Rückfrage beim Landesvertrauensmann für Gartenbau eine Klärung erfolgt ist.

Der Tilgungsanteil hingegen wächst. „Unflüchtig“ bedeutet, daß dem Gläubiger ein bei der üblichen Weise gegebenes Kündigungrecht bei regelmäßigen Abzahlungen nicht zusteht. Wenn ein besonderer Anlaß, wie z. B. Nichtzahlung der nach dem Entschuldungsplan zu entrichtenden Zinsen, gegeben ist, wird die Forderung fällig und damit kündbar.

Die Höhe der Tilgungsraten

lann vereinbarungswise zwischen Schuldner und Gläubiger festgesetzt werden. Das Gesetz hat als Maßstab für diese Festsetzung einen jährlichen Tilgungsbeitrag zwischen 1/2 und 5% vorgezeichnet. Unter 1/2 % kann der Tilgungsbeitrag ohne Zustimmung des Gläubigers nicht festgelegt werden; über 5% hinausgegangen, ist zwar nicht ausdrücklich verboten.

lährt sich aber, wie Darmening in seinem Kommentar meint, mit dem Charakter einer Tilgungsforderung und hauptsächlich mit dem Ziel des Gesetzes nicht vereinbar. Nur wenn eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht zu erzielen ist, geht das Entschuldungsgericht auf Anrufen der Entschuldungsstelle den jährlichen Zinsfuß zwischen 1/2 und 2% fest.

Achtung! — Leerlauf

lährt sich aber, wie Darmening in seinem Kommentar meint, mit dem Charakter einer Tilgungsforderung und hauptsächlich mit dem Ziel des Gesetzes nicht vereinbar. Nur wenn eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner nicht zu erzielen ist, geht das Entschuldungsgericht auf Anrufen der Entschuldungsstelle den jährlichen Zinsfuß zwischen 1/2 und 2% fest.

Der Reichsbauernführer kann die in § 7 bezeichneten Einrichtungen auflösen. Die Liquidation richtet sich in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Der Reichsbauernführer kann die in § 7 bezeichneten Einrichtungen dem Reichsnährstand angliedern, wenn eine Eingliederung oder Auflösung aus besonderen Gründen nicht tunlich erscheint. In diesem Falle kann der Reichsbauernführer die Eingliederung und Abdeckung des Vorstands, der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und des Geschäftsführers verlangen.

(1) Der Reichsbauernführer ist der Führer und gesetzliche Vertreter des Reichsnährstands. Er wird vom Reichsminister ernannt.
 (2) Der Reichsbauernführer ernennt die innere Verwaltung des Reichsnährstands.
 (3) Der Reichsbauernführer kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung.
 (4) Der Reichsbauernführer bedarf zur Vertretung ein mit dem Abdruck des Dienstzeichens versehenes Zeugnis des Reichsbauernführers geführt.

Der Reichsnährstand gliedert sich örtlich in Landesbauernschaften, Kreisbauernschaften und nach Bedarf in Ortsbauernschaften. Führer der Landesbauernschaft ist der Landesbauernführer, Führer der Kreisbauernschaft ist der Kreisbauernführer, Führer der Ortsbauernschaft ist der Ortsbauernführer.

(1) Der Reichsnährstand erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Reichsbauernführer erläßt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.
 (2) Die Beiträge werden, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, wie öffentliche Abgaben von den Finanzämtern eingezogen und ohne Abzug an den Reichsnährstand abgeführt.

Der Reichsnährstand kann für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen Gebühren erheben.
 (1) Der Reichsnährstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Reichsbauernführer verabschiedet wird.
 (2) Die näheren Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erläßt der Reichsbauernführer in einer Haushaltsordnung.

Die Staatsaufsicht über den Reichsnährstand führt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
 (1) Der Reichsbauernführer regelt die inneren Verhältnisse des Reichsnährstands durch eine Satzung.
 (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft; sie tritt mit der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

(1) Bis zur weiteren Regelung durch die Satzung (§ 18) bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernkammern) soweit sie mit den reichsrechtlichen Vorschriften über den Aufbau des Reichsnährstands vereinbar sind, unberührt.
 (2) Die Bestimmungen über die Entrichtung der auf die Zeit bis zum 31. Febr. 1934 entfallenden Beiträge für die öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
 Berlin, den 8. Julmond 1933.
 Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft,
 R. Baltzer Darre,